

Änderung und Ergänzung

der **Fachgutachten KFS-RL 2 und 3**

**KFS
RL2/3**

über die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung von Abfertigungs- und Pensionsverpflichtungen nach den Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes

(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Handelsrecht und Revision vom 5. Mai 2004)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorbemerkung.....	3
1. Rechnungszinssatz bei der Berechnung der Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen	5
2. Änderung der Annahmen über das Ende des Ansammlungszeitraums.....	9
3. Auswirkungen von Übertragungen von Pensionsverpflichtungen an eine Pensionskasse	10
4. Berechnung der Rückstellung für Abfertigungsverpflichtungen, wenn die Abfertigungsansprüche der Arbeitnehmer, deren Dienstverträge vor dem 1. Jänner 2003 begonnen haben, eingefroren werden	11
5. Ausweis der Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen in der Gewinn- und Verlustrechnung	13
6. Auslagerung von Abfertigungsverpflichtungen an ein Versicherungsunternehmen.....	13
7. Zulässigkeit der Verteilung von Unterschiedsbeträgen zwischen den betriebswirtschaftlich begründeten und den in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen auf mehrere Geschäftsjahre	14
8. Angaben über Abfertigungs- und Pensionsverpflichtungen und ähnliche Verpflichtungen im Anhang.....	15
 18. <i>Ergänzungslieferung / April 2005</i>	 1

9. Ausweis der Tilgung von Fehlbeträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung	15
10. Zeitpunkt der Berücksichtigung der Änderung und Ergänzung der Fachgutachten KFS-RL 2 und 3	16

**KFS
RL2/3**

Anhang: Seit dem Jahr 1992 eingetretene Änderungen der bei der Bilanzierung der Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen zu beachtenden Umstände	17
--	----

Vorbemerkung

In den durch das Rechnungslegungsgesetz vom 28. Juni 1990 in das Handelsgesetzbuch aufgenommenen Rechnungslegungsvorschriften wurde klargestellt, dass für Anwartschaften auf Abfertigungen und für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen Rückstellungen zu bilden sind (§ 198 Abs 8 Z 1 und 2).

Gemäß § 211 Abs 2 HGB sind Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen sowie ähnliche Verpflichtungen mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag anzusetzen. Anwartschaften auf Abfertigungen sind entsprechend zu bewerten, wobei jedoch vereinfachend auch ein bestimmter Prozentsatz der fiktiven Ansprüche zum jeweiligen Bilanzstichtag angesetzt werden darf, sofern dagegen im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen.

Das Rechnungslegungsgesetz enthält in Art X Übergangsbestimmungen für Fehlbeträge, die bei Inkrafttreten des Rechnungslegungsgesetzes (Anwendung auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1991 beginnen) vorliegen.

Gemäß Abs 1 ist das für Abfertigungspflichten gemäß § 211 Abs 2 HGB vorgeschriebene Ausmaß gleichmäßig verteilt über fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Rechnungslegungsgesetzes zu erreichen; eine vorzeitige Anpassung an das vorgeschriebene Ausmaß ist zulässig. Dies ist sinngemäß auf Rückstellungen für ähnliche Verpflichtungen anzuwenden, die bei Inkrafttreten des Rechnungslegungsgesetzes nachzuholen sind.

Gemäß Abs 2 ist die gemäß § 211 Abs 2 HGB gebotene Rückstellung für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen ab dem ersten Jahr der Anwendung des Rechnungslegungsgesetzes zu ermitteln. Der Fehlbetrag, der sich bei erstmaliger Anwendung des § 211 Abs 2 HGB zu Beginn des Geschäftsjahrs gegenüber der im vorausgehenden Jahresabschluss ausgewiesenen Rückstellung ergibt, ist über längstens 20 Jahre gleichmäßig verteilt nachzuholen.

Das Handelsgesetzbuch enthält keine näheren Vorschriften darüber, wie der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen sich ergebende Betrag zu ermitteln ist; dies gilt insbesondere für die während des Anwartschaftszeitraums anzuwendende Ansammlungsmethode und für den anzuwendenden Rechnungszinssatz. Der Fachsenat für Handelsrecht und Revision des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat daher im Jahr 1992 in zwei Fachgutachten zu der Frage Stellung genommen, welche Grundsätze bei der Berechnung betriebswirtschaftlich begründeter Rückstellungen zu beachten sind, und wie diese Rückstellungen zu berechnen sind.

Da die betriebswirtschaftlich begründeten Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen, Abfertigungsverpflichtungen und ähnliche Verpflichtungen in der Regel erheblich höher waren und auch derzeit höher sind als die gemäß § 14 EStG bei der Besteuerung zu beachtenden Rückstellungen und im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rechnungslegungsgesetzes keine Möglichkeit bestand, einen aktiven Abgrenzungsposten für künftige Steuerersparnisse zu bilden, wurden in die Fachgutachten Regeln aufgenommen, unter welchen Voraussetzungen und innerhalb welcher Grenzen Jahresabschlüssen auch dann der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt werden kann, wenn diese Rückstellungen das betriebswirtschaftlich begründete Ausmaß nicht erreichen.

Seit der Verabschiedung der Fachgutachten über die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung von Abfertigungs- und Pensionsverpflichtungen nach den Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes (KFS-RL 2 und RL 3) im Jahr 1992 haben sich verschiedene Änderungen der Umstände ergeben, die bei der ordnungsmäßigen Bilanzierung dieser Verpflichtungen (einschließlich der Verpflichtungen zur Zahlung von Jubiläumsgeldern) zu beachten sind. Diese Änderungen, die im Anhang zu dieser Änderung und Ergänzung der Fachgutachten KFS-RL 2 und 3 im Einzelnen dargestellt sind, machen es nach Ansicht des Fachsenats für Handelsrecht und Revision erforderlich, die beiden Fachgutachten teilweise abzuändern und zu ergänzen.

In den Fachgutachten KFS-RL 2 und 3 werden die Grundsätze, die bei der Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungs- und Pensionsverpflichtungen und ähnliche Verpflichtungen zu beachten sind, dargelegt und eine nach Ansicht des Fachsenats für Handelsrecht und Revision geeignete Vorgangsweise zur Ermittlung der betriebswirtschaftlich begründeten Rückstellungen aufgezeigt. Da das Handelsgesetzbuch, wie bereits erwähnt, keine näheren Vorschriften darüber enthält, wie der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen sich ergebende Betrag zu ermitteln ist, stehen auch Rückstellungen, die nach den Regeln des IAS 19 berechnet werden, im Einklang mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

Im Einzelnen ergeben sich aus den im Anhang dargelegten Umständen die folgenden Auswirkungen auf die vom Abschlussprüfer bei Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks zu verlangende, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung entsprechende Bewertung der Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen:

1. Rechnungszinssatz bei der Berechnung der Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen

KFS
RL2/3

a) Der Rechnungszinssatz für Pensionsverpflichtungen

Im Fachgutachten KFS-RL 3 wird ausgeführt, dass Pensionsrückstellungen für wertge sicherte Pensionen betriebswirtschaftlich begründet sind, wenn

- ein Rechnungszinssatz gewählt wird, der bei wertgesicherten Pensionsverpflichtungen nicht höher ist als der Realzinssatz, welcher nach den Erfahrungen der Vergangenheit mittelfristig höchstens 3 % bis 4 % betragen hat und
- während der Anwartschaftsphase Pensionsanpassungen aufgrund von Geldwertänderungen stets nach dem Teilwertverfahren berücksichtigt werden; die Auswirkungen von Pensionsänderungen aufgrund von Qualifikationsänderungen der Anwartschaftsberechtigten werden nach dem Gegenwertverfahren (Verteilung auf den restlichen Aktivitätszeitraum) behandelt.

In dem Fachgutachten wird weiter ausgeführt, dass Pensionsrückstellungen für wertgesicherte Pensionen, die mit einem Rechnungszinssatz von 6% pa berechnet werden, ein vertretbares Ausmaß erreichen können, wenn bei ihrer Ermittlung die folgenden Maßnahmen angewendet werden:

- Vorsichtige Annahme bezüglich des Endes des Ansammlungszeitraums und des Beginns der Pensionszahlungen;
- Anwendung des Teilwertverfahrens auf sämtliche (auch produktivitäts- und qualifikationsbedingte) Pensionserhöhungen in der Vergangenheit;
- Berücksichtigung aller (auch der qualifikationsbedingten) Erhöhungen der Pensionen bis zum Ende der aktiven Dienstzeit und
- Verzicht auf einen Fluktuationsabschlag.

In wertgesicherten Pensionszusagen ist vielfach vorgesehen, dass die Pension mit einem bestimmten, meist von der Länge der Dienstzeit abhängigen Prozentsatz vom pensionsfähigen Bezug im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem aktiven Dienst abgeleitet wird; seltener ist in der Pensionszusage ein Pensionsbetrag festgelegt, der mit einem die Geldwertänderungen abbildenden Index (zB Verbraucherpreisindex, Entwicklung der Höchstbeitragsgrundlage für Sozialversicherungsbeiträge, Entwicklung bestimmter Kollektivvertragsbezüge) valorisiert wird. Ab Pensionsbeginn geht meist der Zusammenhang zwischen der Pension und dem Aktivbezug verloren; die Wertsicherung ab Pensionsbeginn erfolgt in der Regel durch Valorisierung der Pension mit einem die Geldwertänderungen abbildenden Index (insbesondere Verbraucherpreisindex).

Im IAS 19 ist vorgesehen, dass alle vorhersehbaren Änderungen der künftigen Pensionen (einschließlich der geldwertbedingten Anpassungen) bei der Berechnung der Pensionsrückstellung zu berücksichtigen sind; während des Anwartschaftszeitraums ist jährlich der Barwert des auf das einzelne Geschäftsjahr entfallenden Anteils am Barwert der bei Beendigung der aktiven Dienstzeit anfallenden Pension der Rückstellung zuzuführen. Die in den Vorjahren gebildete Soll-Pensionsrückstellung (Defined Benefit Obligation) und die Zuweisung im Geschäftsjahr ist mit dem Rechnungszinssatz aufzuzinsen; der Rechnungszinssatz soll mit den am Bilanzstichtag geltenden Renditen für erstklassige festverzinsliche Industriefinanzen, deren Laufzeit der Fristigkeit der Verpflichtungen gemäß dem Leistungsplan entspricht, im Einklang stehen. Nach Ansicht des Fachsenats für Handelsrecht und Revision ist der Rechnungszinssatz vom Zinssatz für Anleihen von Unternehmen, die im Europäischen Wirtschaftsraum ihren Sitz haben und auf Euro lauten, abzuleiten.

Bei der Berechnung der Pensionsrückstellung werden in Österreich für wertgesicherte Pensionen – sofern nicht die im IAS 19 vorgeschriebene Methode angewendet wird – aus Vereinfachungsgründen die künftigen Geldwertanpassungen durch Anwendung des Realzinssatzes (nach empirischen Untersuchungen mittel- bis langfristig zwischen 3 % und 4 % pa) als Rechnungszinssatz berücksichtigt.

Nach Ansicht des Fachsenats für Handelsrecht und Revision kommen für eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung im Sinn des Handelsgesetzbuchs entsprechende Ermittlung der Rückstellung für wertgesicherte Pensionsverpflichtungen – bei denen die Geldwertanpassung zumindest annähernd parallel zur Änderung der Verbraucherpreisindex verläuft – grundsätzlich zwei Verfahren in Betracht

- a) Erhöhung der künftigen Pensionszahlungen (sowohl in der Anwartschafts- als auch in der Auszahlungsphase) um die erwartete künftige Geldwertwertungsrate (derzeit 1,5 %) und Diskontierung der künftigen Zahlungen mit dem Nominalzinssatz für Industriefinanzen mit mittleren Laufzeiten (derzeit etwa 5 %). Bei einer Änderung des Nominalzinssatzes ist nicht zu beanstanden, wenn die erwartete künftige Geldwertwertungsanpassung der Pensionen mit dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Nominalzinssatz und dem Realzinssatz (im Durchschnitt 3,5 %) bemessen wird; dh im Fall einer Erhöhung des Nominalzinssatzes auf 6 % sollte der Berechnung der Pensionsrückstellung eine künftige geldwertbedingte Erhöhung der Pensionen um 2,5 % pa zugrunde gelegt werden.
- b) Keine Berücksichtigung der Geldwertanpassungen der künftigen Pensionszahlungen und Diskontierung der erwarteten künftigen nominellen Zahlungen mit dem Realzinssatz zwischen 3 % und 4 % pa.

Für Pensionsverpflichtungen, für die – nicht nur de iure, sondern auch de facto – keine Geldwertanpassung vorgesehen ist, ist der Nominalzinssatz für Industrieanleihen als Rechnungszinssatz zu verwenden.

Der Zinssatz für Finanzschulden, die durch die Pensionsrückstellung ersetzt werden, ist als Rechnungszinssatz für jenen Teil der Pensionsrückstellung, der zur Finanzierung betriebsbedingter Vermögensgegenstände verwendet wird, nicht geeignet, da dieser Zinssatz durch die Bonität des Unternehmens beeinflusst wird; bei schlechter Bonität würde sich ein höherer Rechnungszinssatz und daher eine niedrigere Pensionsrückstellung ergeben.

Wenn die Pensionszahlungen von den pensionsfähigen Aktivbezügen bei Pensionsantritt oder in dem in der Pensionszusage geregelten Zeitpunkt abhängen, sind bei der Berechnung der Pensionsrückstellung nach beiden Varianten die voraussichtlichen künftigen nicht geldwertbedingten Bezugsänderungen, soweit diese nicht auf eine wesentliche Änderung der Stellung oder Funktion des Anwartschaftsberechtigten im Unternehmen zurückzuführen sind, zu berücksichtigen. Durch die Anwendung des Teilwertverfahrens für diese Bezugsänderungen werden Veränderungen der Annahmen über die künftige Pensionshöhe jeweils auf den Beginn des Ansammlungszeitraums zurückbezogen.

Auch in Fällen, in denen die in einer Pensionszusage vorgesehenen automatischen Anpassungen der Pensionen von der Änderung des Verbraucherpreisindex abweichen, sind die künftig zu erwartenden Unterschiede zwischen den vertraglich vorgesehenen Anpassungen und den Änderungen des Verbraucherpreisindex bei der Berechnung der Pensionsrückstellung in gleicher Weise wie künftige nicht geldwertbedingte Bezugs- und Pensionsänderungen zu berücksichtigen.

Änderungen der künftigen Pensionen, die auf eine wesentliche Änderung der Stellung oder der Funktion des Anwartschaftsberechtigten im Unternehmen zurückzuführen sind, sind im Zeitraum zwischen der Änderung und der voraussichtlichen Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses anzusammeln (Anwendung eines gesplitteten Teilwertverfahrens).

Die Abgrenzung zwischen vorwiegend dienstzeitbezogenen Änderungen (beispielsweise aufgrund von sogenannten Biennien) und wesentlichen qualifikationsbedingten Änderungen der Bezüge ist aufgrund der Gegebenheiten im Einzelfall vorzunehmen. Unternehmenstypische Karrieren, die für einen erheblichen Teil der Anwartschaftsberechtigten de facto gelten, zählen zu den vorwiegend dienstzeitbezogenen Änderungen.

Bezüglich der Differenzierung des Rechnungszinssatzes nach dem Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag und dem Zeitpunkt, in dem die Pensionszahlungen zu leisten sind, vertritt der Fachsenat für Handelsrecht

und Revision den Standpunkt, dass die Anwendung eines einheitlichen Zinssatzes für Anleihen mit Laufzeiten von 10 bis 15 Jahren im Hinblick auf die Ungewissheit des Berechnungsergebnisses, das aus den übrigen Berechnungsfaktoren aufgrund des sehr oft fehlenden Ausgleichs nach dem Gesetz der großen Zahl resultiert, nicht zu beanstanden ist. Bei Verwendung des Realzinssatzes als Rechnungszinssatz kann dieser innerhalb der Bandbreite von 3 bis 4 % pa in Abhängigkeit von der durchschnittlichen zeitlichen Lagerung der künftigen Pensionszahlungen festgelegt werden.

b) Der Rechnungszinssatz für Abfertigungsverpflichtungen und ähnliche Verpflichtungen

Im Fachgutachten KFS-RL 2 über die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung von Abfertigungsverpflichtungen nach den Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes wird bezüglich des Rechnungszinssatzes folgendes ausgeführt:

Wenn der Berechnung, die nach dem Teilwertverfahren erstellt wird, die am Berechnungsstichtag geltenden Monatsbezüge zugrundegelegt werden, gehen auch qualifikations- und produktivitätsbedingte Erhöhungen der Bezüge rückwirkend in die Berechnung der Abfertigungsrückstellung ein; unter Berücksichtigung dieses Umstandes wird kein Einwand zu erheben sein, wenn ein über dem Realzinssatz liegender Rechnungszinssatz verwendet wird.

Dieser Feststellung im Fachgutachten KFS-RL 2 ist allerdings entgegen zu halten, dass es insbesondere bei Angestellten dienstaltersabhängige Bezugserhöhungen gibt, die von der Qualifikation der Arbeitnehmer unabhängig sind und diese künftigen Bezugserhöhungen bei der Berechnung der Rückstellung unberücksichtigt bleiben, wenn aus Vereinfachungsgründen die am Berechnungsstichtag geltenden Bezüge der Berechnung zugrundegelegt werden.

Der Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen soll nach der nunmehr vertretenen Ansicht des Fachsenats gleichfalls

- der Nominalzinssatz von Industriefinanzen, wenn die künftigen geldwertbedingten Bezugserhöhungen bei der Berechnung der künftigen Abfertigungszahlungen berücksichtigt werden oder
- der Realzinssatz, wenn die künftigen geldwertbedingten Bezugserhöhungen außer Ansatz bleiben

zugrunde gelegt werden.

Wenn die Berechnung nach einem vereinfachten Verfahren erfolgt, bei dem die Bezüge am Bilanzstichtag der Berechnung zugrunde gelegt werden und weder die in der Vergangenheit eingetretenen Bezugsänderungen nach geldwert- und dienstaltersabhängigen und nach leistungsabhängigen Komponenten differenziert, noch die künftigen (auch geldwertbeding-

ten) Bezugsänderungen berücksichtigt werden, ist bei der Ermittlung des Deckungskapitals für die künftigen Abfertigungszahlungen der Realzinsatz zu verwenden. Hinzuweisen ist, dass bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens, bei dem die Auffüllung der Abfertigungsrückstellung in dem Zeitraum bis zum Erreichen des voraussichtlichen Pensionsalters erfolgt, für die Wahrscheinlichkeit eines vorzeitigen Anfalls der Abfertigung wegen Berufsunfähigkeit oder Invalidität ein angemessener Zuschlag hinzuzurechnen ist.

2. Änderung der Annahmen über das Ende des Ansammlungszeitraums

Wenn aufgrund der Regelung in der Pensionszusage und/oder nach den Erfahrungen der Vergangenheit erwartet werden kann, dass der Zeitpunkt, in dem eine Sozialversicherungspension in Anspruch genommen werden kann, einen wesentlichen Einfluss auf den Zeitpunkt des Ausscheidens eines Arbeitnehmers aus dem Unternehmen (Ende des Ansammlungszeitraums) und auf den Beginn der Pensionszahlungen hat, sind die im Jahr 2003 beschlossenen Änderungen des Frühpensionsalters bei der Berechnung der Rückstellung für die Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen für jene Arbeitnehmer, für die die Erhöhung des Frühpensionsalters wirksam wird, zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung der Erhöhung des Pensionsalters hat bezüglich der Pensionsrückstellungen folgende Auswirkungen:

- der Barwertfaktor, mit dem der Barwert der Pension bei Pensionsbeginn zu berechnen ist, vermindert sich;
- der Zeitraum, in welchem der Barwert der Pension bei Pensionsbeginn anzusammeln ist, verlängert sich;
- wenn die Höhe der Pension von der Anzahl der Dienstjahre abhängig ist, kann sich die Pension bei Verlängerung der Dienstzeit erhöhen, wenn die Höchstpension bei dem früheren Pensionsantrittsalter noch nicht erreicht wurde;
- eine Erhöhung kann sich auch dann ergeben, wenn die Sozialversicherungspension auf die vom Unternehmen zugesagte Firmenpension angerechnet wird. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Firmenpension ab Erreichen eines bestimmten Lebensalters (zB Vollendung des 60. Lebensjahres) in Anspruch genommen werden kann, die Sozialversicherungspension aber erst später beginnt.

Bezüglich der Abfertigungsrückstellungen verlängert sich gleichfalls der Ansammlungszeitraum, wenn die Ansammlung der Abfertigungsrückstellung auf das Frühpensionsalter abgestellt wird; keine Verlängerung des

**KFS
RL2/3**

Ansammlungszeitraums ergibt sich, wenn die Ansammlung auf den Zeitraum bis zur Vollendung des 25. anrechenbaren Dienstjahres abgestellt wird. Es ist jedoch möglich, dass sich der Faktor, mit dem die Monatsbezüge zu vervielfachen sind, bei Verlängerung der Dienstzeit erhöht; die Erhöhung dieses Faktors kann eine größere Auswirkung auf die Höhe der Rückstellung haben als die Verlängerung des Ansammlungszeitraums.

Bezüglich der Jubiläumsgeldrückstellung ergibt sich durch die Verlängerung der Dienstzeit nur dann eine Auswirkung, wenn dadurch Arbeitnehmer die Anwartschaft für eine Jubiläumsgeldzahlung erreichen, die sie bei früherer Beendigung des Dienstverhältnisses nicht erreicht hätten.

Bei der Berechnung der Pensionsrückstellung ist zu empfehlen, die Auswirkungen der Erhöhung des ihrer Berechnung zugrundegelegten Pensionierungsalters grundsätzlich auf die restliche Dienstzeit zu verteilen; dh die Vorjahresrückstellung (Rückstellung am Beginn des Geschäftsjahres) wird nicht berichtigt. Es ist aber nicht zu beanstanden, wenn bei der Berechnung eines nachzuholenden Fehlbetrags im Sinne von Abschnitt 8 die Auswirkungen der Veränderung des Barwerts der Pensionsverpflichtungen bei Pensionsantritt und die Verlängerung des Ansammlungszeitraums aufgrund der Veränderung der Annahmen über das Pensionsantrittsalter durch Anwendung des Teilwertverfahrens rückwirkend auf den gesamten Ansammlungszeitraum verteilt werden.

Bei der Berechnung der Abfertigungsrückstellung wirkt sich die Erhöhung des Pensionsantrittsalters bei Anwendung des häufig angewendeten vereinfachten finanzmathematischen Berechnungsverfahren in der Regel bereits bei der Berechnung der ersten Rückstellung, der das höhere Anfallsalter für die Abfertigung zugrundegelegt wird, aus.

3. Auswirkungen von Übertragungen von Pensionsverpflichtungen an eine Pensionskasse

Wenn Pensionsverpflichtungen an eine Pensionskasse übertragen und dort in ein beitragsorientiertes System eingebunden werden, werden die Verpflichtungen des Arbeitgebers durch die Entrichtung der Pensionskassenbeiträge zur Gänze erfüllt. In der Bilanz des Arbeitgebers sind daher nur allfällige vorausbezahlte oder rückständige Pensionskassenbeiträge auszuweisen.

Bei Einbindung der übertragenen Pensionsverpflichtungen in ein leistungsorientiertes System der Pensionskasse muss sich der Arbeitgeber verpflichten, allfällige Fehlbeträge bei der Pensionskasse, die auf Mindererträge aus der Veranlagung oder auf versicherungstechnische Verluste zurückzuführen sind, durch Nachschüsse auszugleichen. Für künftige Nachschussleistungen ist vom Arbeitgeber eine Rückstellung zu bilden, wenn

zu erwarten ist, dass die Pensionskasse ihre Verpflichtungen gegenüber den Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten nicht erfüllen kann. Die Höhe der Rückstellung für die Verpflichtung zur Erbringung künftiger Nachschussleistungen ergibt sich aus dem Vergleich der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung ermittelten Rückstellungen für die einzelnen an die Pensionskasse übertragenen Pensionsverpflichtungen und der bei der Pensionskasse für diese Pensionsverpflichtungen gebildeten Deckungsrückstellungen und allfälliger Schwankungsrückstellungen; diese Passivposten stimmen mit dem den einzelnen Pensionsverpflichtungen zuzuordnenden Planvermögen weitgehend überein, wenn in der Bilanz der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft der Pensionskasse keine Fehlbeträge aktiviert sind.

Die Möglichkeit künftiger Nachschussleistungen kann in der Regel vernachlässigt werden und eine Vergleichsrechnung kann unterbleiben, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- die Valorisierung der Pensionen wird bei der Festlegung des bei der Berechnung der Pensionskassenbeiträge und bei der Verrentung anzuwendenden Rechnungszinssatzes angemessen berücksichtigt;
- der Berechnung der Pensionskassenbeiträge wird eine aktuelle Ausscheideordnung zugrunde gelegt und
- Überschüsse, die in einzelnen Geschäftsjahren bei der Pensionskasse anfallen, werden dem Arbeitgeber gutgeschrieben oder in die Deckungsrückstellung mit der Konsequenz der Verminderung künftiger Beiträge eingestellt.

Auch in diesen Fällen kann allerdings die Bildung einer Rückstellung für Nachschussleistungen angezeigt sein, wenn in der Bilanz der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft der Pensionskasse Fehlbeträge der Schwankungsrückstellung oder sonstige Fehlbeträge (zB aufgrund der Änderung der Ausscheideordnung) als Aktivposten, die in den nächsten Jahren amortisiert werden müssen, ausgewiesen werden.

4. Berechnung der Rückstellung für Abfertigungspflichten, wenn die Abfertigungsansprüche der Arbeitnehmer, deren Dienstverträge vor dem 1. Jänner 2003 begonnen haben, eingefroren werden

Wenn die Ansprüche der Arbeitnehmer, deren Dienstverträge vor dem 1. Jänner 2003 begonnen haben, eingefroren werden, bedeutet dies, dass für diese Arbeitnehmer ab dem 1. Jänner 2003 Beiträge an eine Mitarbeitervorsorgekasse entrichtet werden; die bis zum 31. Dezember 2002 erworbenen Abfertigungsansprüche bleiben aufrecht.

Diese Ansprüche ändern sich nur noch nach Maßgabe der Änderungen der Bezüge, die der Berechnung der Abfertigungen zugrunde zu legen sind; der Vervielfacher der Monatsbezüge bleibt unverändert.

**KFS
RL2/3**

In diesem Fall können in den Jahresabschlüssen für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2002 enden, als Rückstellung für die Abfertigungsverpflichtungen die Barwerte der bei Beendigung des Dienstverhältnisses anfallenden Abfertigungen angesetzt werden. Der Zeitpunkt des Anfalls der Abfertigungen und die Höhe der in diesem Zeitpunkt zu erwartenden Abfertigungszahlungen sowie das Ausmaß der durch Fluktuation ohne Zahlung wegfallenden Abfertigungsverpflichtungen sind dabei zu schätzen.

Bei Anwendung dieses Verfahrens ändert sich die Rückstellung in den einzelnen Geschäftsjahren

- durch die rechnungsmäßige Verzinsung,
- durch Änderungen der im Zeitpunkt des Anfalls der Abfertigung erwarteten Bezüge und
- durch Unterschiede zwischen der tatsächlichen und der erwarteten (der Berechnung zugrunde gelegten) Fluktuation (Ausscheiden von Arbeitnehmern ohne Abfertigung) und Änderung der Annahmen über die künftige Fluktuation.

Es ist auch nicht zu beanstanden, wenn eine versicherungsmathematisch berechnete Abfertigungsrückstellung ab dem Zeitpunkt des Einfrierens mit dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Teilwert (Deckungskapital) der vor dem Einfrieren bestehenden Abfertigungsansprüche und dem ab dem Zeitpunkt des Einfrierens anzusammelnden Teilwert (Deckungskapital) der durch das Einfrieren weggefallenen Abfertigungsansprüche anzusetzen.

Anwendbar ist diese Methode allerdings nur für Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt des Einfrierens bereits einen Abfertigungsanspruch (aufgrund einer anrechenbaren Dienstzeit von wenigstens drei Jahren) besessen haben.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für die nach dem 31. Dezember 2002 eingetretenen Arbeitnehmer für über das gesetzliche Ausmaß hinausgehende (kollektivvertragliche und einzelvertragliche) Abfertigungsansprüche nach dem 1. Jänner 2003 weiterhin Abfertigungsrückstellungen zu bilden sind. Dies gilt für derartige Ansprüche auch bei Übertragung der gesetzlichen Abfertigungsverpflichtungen an eine Mitarbeitervorsorgekasse.

5. Ausweis der Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen in der Gewinn- und Verlustrechnung

**KFS
RL2/3**

Das Schema für die Gewinn- und Verlustrechnung enthält keinen Posten, dem die Beiträge an die Mitarbeitervorsorgekasse eindeutig zugeordnet werden können; es besteht gemäß § 223 Abs 4 HGB die Möglichkeit, einen zusätzlichen Posten mit der Bezeichnung „Beiträge an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen“ oder „Aufwendungen für betriebliche Mitarbeitervorsorge im Sinne des betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes“ in die Postengruppe 6. Personalaufwand einzufügen.

Da die Beiträge an die Mitarbeitervorsorgekassen für die nach dem 31. Dezember 2002 eingestellten Arbeitnehmer ein Äquivalent zu den Abfertigungsaufwendungen für die vor dem 1. Jänner 2003 eingestellten Arbeitnehmer darstellen, wird allerdings die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse verbessert, wenn die Bezeichnung des Postens 6. c) „Aufwendungen für Abfertigung“ um die Worte „und Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen“ oder „und für betriebliche Mitarbeitervorsorge im Sinne des betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes“ erweitert wird und die Beiträge an die Mitarbeitervorsorgekassen mit den Aufwendungen für Abfertigungen zusammengefasst werden. Wenn diese Lösung gewählt wird, sind die in diesem Posten ausgewiesenen Aufwendungen im Anhang in Aufwendungen für Abfertigungen und in Beiträge an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen aufzugliedern.

Wenn ein Unternehmen sämtliche bestehenden Abfertigungsverpflichtungen an eine betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse übertragen hat oder alle Abfertigungsverpflichtungen aufgrund des Ausscheidens der Arbeitnehmer mit Abfertigungsansprüchen weggefallen sind, ist der Posten 6. c) der Gewinn- und Verlustrechnung nur mit „Beiträge an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen“ oder „Aufwendungen für betriebliche Mitarbeitervorsorge im Sinne des betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes“ zu bezeichnen.

6. Auslagerung von Abfertigungsverpflichtungen an ein Versicherungsunternehmen

Die Bilanzierung der an ein Versicherungsunternehmen ausgelagerten Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen wird in der Stellungnahme des Fachsenats für Handelsrecht und Revision KFS-RL 17 behandelt.

7. Zulässigkeit der Verteilung von Unterschiedsbeträgen zwischen den betriebswirtschaftlich begründeten und den in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen auf mehrere Geschäftsjahre

**KFS
RL2/3**

Die in den Bilanzen zahlreicher Unternehmen ausgewiesenen Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen sind insbesondere aufgrund der Anwendung eines zu hohen Rechnungszinssatzes und der Inanspruchnahme der Möglichkeit bis zu 25 % der betriebswirtschaftlich begründeten Rückstellungen nicht in der Bilanz auszuweisen, sondern nur im Anhang anzugeben, erheblich niedriger als die betriebswirtschaftlich begründeten Rückstellungen.

Es stellt sich die Frage, ob der Unterschiedsbetrag zwischen den betriebswirtschaftlich begründeten und den in der Vergangenheit (einschließlich des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2003) in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen in einem einzigen Geschäftsjahr erfolgswirksam aufgefüllt werden muss, oder ob der Fehlbetrag auf mehrere Geschäftsjahre verteilt werden kann.

Nach den Grundsätzen des IAS 19 ist eine Verteilung des Unterschiedsbetrags auf mehrere Jahre zulässig. Diese Feststellung kann aus der in Abschnitt 155 von IAS 19 enthaltenen Übergangsregelung abgeleitet werden; sie besagt, dass bei erstmaliger Anwendung des IAS 19 der Unterschiedsbetrag zu der nach den zuvor verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden berechneten Rückstellungen linear über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des Standards verteilt werden kann.

Der Fachsenat für Handelsrecht und Revision ist der Ansicht, dass eine Verteilung des Fehlbetrags auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren vertretbar ist, wobei in den einzelnen Geschäftsjahren zumindest ein Fünftel des Fehlbetrages aufzuholen ist.

Der Fehlbetrag, der auf höchstens fünf Jahre verteilt werden kann, ergibt sich als Unterschiedsbetrag zwischen den in der letzten Bilanz vor Anwendung dieser Änderung und Ergänzung der Fachgutachten KFS-RL 2 und 3 ausgewiesenen Rückstellungen und den zu diesem Zeitpunkt mit geänderten Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszinssatz, allenfalls auch geänderte Ausscheideordnung, geändertes Ansammlungsverfahren, geänderte Fluktuationsannahmen, geänderter Ansammlungszeitraum, geändertes Pensionsantrittsalter) berechneten Rückstellungen, jeweils vor Abzug eines gemäß Abs 1 und 2 von Artikel X RLG zulässigen Fehlbetrags. Die Verteilung dieses gesetzlich geregelten Fehlbetrags wird durch die Änderung und Ergänzung der Fachgutachten KFS-RL 2 und 3 nicht berührt.

Die Übergangsbestimmung kann auch auf Fehlbeträge, die sich bei Rückstellungen für Nachschussverpflichtungen gegenüber Pensionskassen im Zusammenhang mit leistungsorientierten Verpflichtungen von Pensionskassen ergeben (vgl. Abschnitt 4), angewendet werden. Der nach dieser Übergangsbestimmung verbleibende Fehlbetrag und ein gemäß Artikel X RLG verbleibender Fehlbetrag sind im Anhang anzugeben.

**KFS
RL2/3**

8. Angaben über Abfertigungs- und Pensionsverpflichtungen und ähnliche Verpflichtungen im Anhang

Zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind zu den in der Bilanz ausgewiesenen Abfertigungs-, Pensions- und Jubiläumsgeldverpflichtungen folgende Angaben in den Anhang aufzunehmen:

- die zur Ermittlung der rückgestellten Beträge angewandte Methode
- die zur Berechnung verwendeten Rechnungsgrundlagen (Rechnungszinssatz, biometrische Grundlagen, Pensionsantrittsalter, Fluktuationsannahmen)
- die Berücksichtigung von Geldwertanpassungen von wertgesicherten Pensionsverpflichtungen
- Fehlbeträge gegenüber den betriebswirtschaftlich begründeten Rückstellungen
- im Bilanzansatz nicht enthaltene versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste bei Anwendung der im IAS 19 vorgesehenen Korridormethode.

9. Ausweis der Tilgung von Fehlbeträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Mehraufwendungen aufgrund der Änderung der Berechnung und des Ausweises der Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen (Tilgungen von bisherigen Fehlbeträgen) sind zusammen mit den laufenden Aufwendungen in den Posten „Aufwendungen für Pensionen“, „Aufwendungen für Abfertigungen“ und „Löhne und Gehälter“ auszuweisen. Wesentliche aperiodische Beträge sind im Anhang anzuführen und zu erläutern.

10. Zeitpunkt der Berücksichtigung der Änderung und Ergänzung der Fachgutachten KFS-RL 2 und 3

**KFS
RL2/3**

Es wird empfohlen, die vorstehenden Aussagen des Fachsenats für Handelsrecht und Revision jedenfalls bei der Prüfung von Rechnungsabschlüssen für Geschäftsjahre, die nach dem 30. Juni 2004 beginnen, zu berücksichtigen.

Anhang

Seit dem Jahr 1992 eingetretene Änderungen der bei der Bilanzierung der Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen zu beachtenden Umstände

**KFS
RL2/3**

Seit dem Jahr 1992 sind insbesondere die nachstehenden Änderungen der bei der Bilanzierung der Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen zu beachtenden Umstände eingetreten:

1. Die Übergangsfrist zur Auffüllung der Rückstellung für Abfertigungsverpflichtungen und ähnliche Verpflichtungen auf die erforderliche Höhe (5 Jahre ab 1. Jänner 1992) ist bereits abgelaufen; dasselbe gilt für den größeren Teil der Frist zur Tilgung von Fehlbeträgen bei der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen (höchstens 20 Jahre ab 1. Jänner 1992).
2. Durch das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1996 wurde die Möglichkeit geschaffen, auch im Einzelabschluss eine aktivische Steuerabgrenzung vorzunehmen. Die in den Fachgutachten KFS/RL2 und RL3 vorgesehene Möglichkeit, Fehlbeträge gegenüber den nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten und betriebswirtschaftlich ausreichenden Rückstellungen innerhalb bestimmter Grenzen nur im Anhang zu vermerken, wurde vor allem damit begründet, dass ein Fehlbetrag bei Passivierung in der Bilanz in voller Höhe ergebniswirksam würde, weil die mit dem Aufwand verbundene Ertragsteuerminderung (in Form einer aktivischen Steuerabgrenzung) nicht berücksichtigt werden kann.
3. Der Board zur Erstellung internationaler Rechnungslegungsstandards (IASB) hat im Jahr 1998 eine Neufassung des Internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS) 19 über die Behandlung der Leistungen der Arbeitnehmer im Jahresabschluss beschlossen. Dieser Standard, in dem auch die Vorgangsweise bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen und von Rückstellungen für Vergütungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses geregelt ist, wurde in den Jahren 2000 und 2002 überarbeitet; eine weitere Überarbeitung ist derzeit im Gange. Die Regeln des IAS 19 sind für die Rechnungslegung österreichischer Unternehmen deswegen von Bedeutung, da kapitalmarktorientierte Gesellschaften ihre Konzernabschlüsse ab dem Jahr 2005 verpflichtend nach den Vorschriften der internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS und IFRS des IASB) erstellen müssen. Aufgrund des Konzernabschlussgesetzes sind bereits seit dem Jahr 1998 sämtliche Unternehmen berechtigt, ihre Konzernabschlüsse unter Berücksichtigung der Vorschrif-

ten der internationalen Rechnungslegungsstandards zu erstellen. Die Grundsätze des IAS 19 können auch bei der Erstellung der Einzelabschlüsse angewendet werden.

**KFS
RL2/3**

4. Seit der Verabschiedung des Fachgutachtens KFS/RL3 haben viele Unternehmen ihre Pensionsverpflichtungen an Pensionskassen ausgelagert.
5. Durch den Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. August 2001 wurde die Möglichkeit geschaffen, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen an ein Versicherungsunternehmen auszulagern.
6. Durch das Mitarbeitervorsorgegesetz wurde angeordnet, dass die Arbeitgeber für die nach dem 31. Dezember 2002 bei einem Unternehmen neu eintretenden Arbeitnehmer Beiträge an eine Mitarbeitervorsorgekasse zu entrichten haben und dass diese Arbeitnehmer keine gesetzlichen Abfertigungsansprüche gegenüber ihrem Arbeitgeber erwerben. Für die Abfertigungsansprüche der Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis am 31. Dezember 2002 bereits bestanden hat, wurde die Möglichkeit geschaffen, diese einvernehmlich an eine Mitarbeitervorsorgekasse zu übertragen.
7. Sowohl die Geldentwertungsrate als auch die Nominalzinssätze sind in den abgelaufenen Jahren deutlich gesunken; aus dieser Entwicklung ist der Schluss abzuleiten, dass der in den Fachgutachten KFS/RL2 und RL3 als noch vertretbar bezeichnete Rechnungszinssatz von 6 % pa für wertgesicherte Pensionsverpflichtungen nicht mehr beibehalten werden kann.
8. Das Frühpensionsalter wird in den kommenden Jahren durch die im Sommer 2003 beschlossene Pensionssicherungsreform um mehrere Jahre ansteigen. Das Frühpensionsalter bzw das durchschnittliche tatsächliche Pensionsantrittsalter ist für die Berechnung der Pensionsrückstellung in den häufigen Fällen von Bedeutung, in denen der Beginn der Pensionszahlungen des Arbeitgebers davon abhängt, dass der Arbeitnehmer aus dem Unternehmen ausscheidet und eine Sozialversicherungspension in Anspruch nimmt. Auch der Anfall von Abfertigungszahlungen hängt vielfach vom Übertritt in den Ruhestand ab.
9. Der vollständige Ausweis aller Verpflichtungen in der Bilanz ist im Hinblick darauf, dass die im Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) vorgesehenen Kennzahlen von den Bilanzansätzen abgeleitet werden und diesen Kennzahlen im Zusammenhang mit dem Eigenkapitalersatzgesetz erhöhte Bedeutung zukommt, besonders wichtig.